

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

zum Thema:

**Sanktionen im Bürgergeldbezug in Berlin**

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18365  
vom 22. Februar 2024  
über Sanktionen im Bürgergeldbezug in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Im Rahmen der Haushaltsfinanzierung auf Bundesebene wurde temporär auch der vollständige Entzug der Leistungen im Bürgergeldbezug nach SGB II für bis zu zwei Monate bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme „zumutbarer Arbeit“ ermöglicht. Solche Sanktionen sind in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Verfassungskonformität umstritten. Für die betroffenen Menschen können sie schwerwiegende Konsequenzen haben, die bis hin zur Wohnungslosigkeit reichen.

1. Auf welcher Arbeitsgrundlage werden Sanktionsentscheidungen in den Berliner Jobcentern getroffen? Welche konkreten Ausführungsvorschriften oder Rundschreiben, die die Sanktionspraxis formell regeln, liegen vor?

Zu 1.: Für Leistungsminderungen sind nach dem Bürgergeldgesetz - Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - die §§ 31 (Pflichtverletzungen), 31a (Rechtsfolgen), 31b (Höhe und Dauer) und § 32 bei Meldeversäumnissen einschlägig.

Auf der Website <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/> unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen“ sind das Gesetz und die dazugehörigen Fachlichen Weisungen zu den einzelnen Paragraphen sowie eine Wissensdatenbank zu finden. Diese sind die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen in den Jobcentern.

Für die Vollsanktionierung wegen Arbeitsverweigerung ist eine Rechtsänderung des § 31b SGB II mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vorgesehen. Eine Verkündung ist bisher nicht erfolgt. Die Rechtsänderung ist damit noch nicht in Kraft getreten.

2. Wie viele Sanktionen haben die Berliner Jobcenter im Jahr 2023 im Rechtskreis SGB II ausgesprochen? Was waren die Sanktionsgründe? Bitte nach Bezirken und Gründen aufschlüsseln?

3. Wie viele Menschen wurden im Rechtskreis SGB II im Jahr 2023 in Berlin in welcher Höhe sanktioniert? Bitte in Relation zur Gesamtzahl der Personen im Rechtskreis des SGB II setzen.

4. Wie hat sich die Gesamtzahl der Sanktionen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte nach Bezirken darstellen und jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Personen im Rechtskreis des SGB II setzen.

Zu 2. bis 4.: Die statistischen Angaben zu den Fragen 2 bis 4 können der Anlage entnommen werden.

5. Wurden im Jahr 2024 bereits hundertprozentige Leistungskürzungen durch die Berliner Jobcenter ausgesprochen?

Zu 5.: Nein, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, gibt es hierzu noch keine Rechtsgrundlage.

6. Gibt es bereits Schätzungen, wie viele hundertprozentige Leistungskürzungen in Berlin im Jahr 2024 ausgesprochen werden könnten?

Zu 6.: Entsprechende Schätzungen sind weder dem Senat noch der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg bekannt.

7. Wie sieht der Verfahrensgang vor der Aussprache einer hundertprozentigen Leistungskürzung aus?

Zu 7.: Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gibt es noch keine Verfahrensregelungen. Die betreffenden fachlichen Weisungen befinden sich derzeit im Konsultationsverfahren und werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf der bereits unter Frage 1 genannten Website <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/> unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen“ zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

8. Welche Sicherheiten werden geschaffen, dass hundertprozentige Leistungskürzungen nicht zum Verlust von Wohnraum führen?

Zu 8.: Dies wird durch den Gesetzgeber und ggf. ergänzend durch den zuständigen kommunalen Träger geregelt.

Hinweis: Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht eine Minderung in Höhe des Regelbedarfes – ohne Kosten der Unterkunft und Heizung – vor.

9. Mit welchem Minderausgaben durch die Regelung des Leistungsentzugs rechnen die Jobcenter bzw. die Bundesagentur für Arbeit im Bereich Berlins?

Zu 9.: Entsprechende Schätzungen sind weder dem Senat noch der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg bekannt.

Berlin, den 12. März 2024

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

## Impressum

<b>Auftragsnummer:</b>	352718
<b>Titel:</b>	Leistungsminderungen
<b>Region:</b>	Land Berlin (Gebietsstand Oktober 2023)
<b>Berichtsmonat:</b>	Zeitreihe, Datenstand: Februar 2024
<b>Erstellungsdatum:</b>	28.02.2024
<b>Hinweise:</b>	
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik
<b>Rückfragen an:</b>	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de">Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</a>
<b>Hotline:</b>	030/555599-7373
<b>Fax:</b>	030/555599-7375
<b>Internet:</b>	<a href="https://statistik.arbeitsagentur.de">https://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 352718
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ( <a href="#">siehe Impressum</a> ). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die <a href="#">Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit</a> erfolgen.

## Neu festgestellte Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen

Land Berlin (Gebietsstand November 2023)

Zeitreihe, Datenstand: Februar 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmontate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Aufgrund der Wirkungen des Sanktionsmoratoriums werden Minderungsgründe für die Berichtsmontate Juli 2022 bis Januar 2023 statistisch nicht differenziert ausgewiesen. Während des Sanktionsmoratoriums wurden nur Meldeversäumnisse geahndet.

Gebiet	Leistungsminderungsgrund	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23
Berlin	Insgesamt	340	542	441	296	353	2.292	2.587	3.186	4.161	3.589	3.364	2.797
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	11	19	34	28	31	22	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	*	54	135	281	304	286	262	186
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	*	7	27	27	31	25	20
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	250	299	2.187	2.379	2.792	3.764	3.187	3.000	2.518
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	*	*	*	8	*	*	*	*
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	*	-	*	-	*	*	*	*
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	38	40	26	32	33	27	34	34	38
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	8	*	*	10	11	*	12	*	18	
JC Neukölln	Insgesamt	92	184	134	45	85	562	609	760	851	787	600	501
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	6	10	20	11	14	11	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	9	17	36	33	55	39	45
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	*	*	4	*	3	5	3
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	40	76	542	577	690	798	706	535	440
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	*	*	*	-	-	-	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	*	-	-	-	-	-	-	*

	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	*	*	*	*	3	5	9	6	8
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	*	-	-	-	*	*	-	4	*
JC Treptow-Köpenick	Insgesamt	50	44	40	16	33	199	168	220	400	267	221	219
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	*	*	*	*	-	-	-
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	*	9	19	25	8	6	*
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	*	*	7	7	*	*	-
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	10	*	188	154	183	361	248	208	208
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	6	*	*	*	8	*	6	4	5
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	*	-	*	*	*	*	*
JC Steglitz-Zehlendorf	Insgesamt	12	25	26	11	29	123	152	132	141	130	130	70
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	*	-	*	*	*	*	-
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	*	9	9	27	*	19	19	11
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	-	-	3	-	-	-	-
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	7	23	109	137	98	118	106	107	54
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	*	-	-	-	-	-	-	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	4	*	*	*	-	-	*	*	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	*	*	*	-	*	*	*
JC Tempelhof-	Insgesamt	25	17	14	7	13	135	193	332	391	246	169	194
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	-	*	-	5	*	-	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	*	*	10	25	16	*	6
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	*	*	*	8	10	10	6
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	4	8	128	184	318	349	213	152	176

Schöneberg	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	-	-	*	*	-	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	3	5	*	3	*	*	*	*	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	*	*	-	-	-	-	*
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	Insgesamt	3	4	8	22	19	42	96	105	115	133	103	79
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	-	*	*	-	*	*	-
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	*	3	7	*	8	*	11	11
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	-	*	-	-	-	-	-
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	19	*	39	82	96	104	112	86	64
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	*	*	-	-	*	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	*	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	3	*	-	*	-	3	*	*	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	*	*	
JC Pankow	Insgesamt	14	22	3	7	9	42	119	167	168	124	154	160
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	-	-	-	*	-	-	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	*	6	18	17	*	17	*
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	*
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	4	4	*	110	141	144	107	133	146
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	-	*	-	*	-	*
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	*	-	*
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	3	5	-	3	*	*	*	4	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	-	-	*	4	-	-	*	
	Insgesamt	21	23	17	3	9	79	93	157	207	188	196	184
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	-	-	-	*	*	*	*



JC Reinickendorf	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	-	*	15	*	10	*	5
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	-	-	*	*	*	-	*
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	*	9	79	*	138	189	173	186	172
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	*	*	-	*	-	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	-	*	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	*	-	-	*	-	-	-	*	3
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
JC Spandau	Insgesamt	35	94	81	117	61	400	443	511	553	392	481	356
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	*	*	*	*	*	3	*
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	-	18	63	100	79	45	46	44
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	*	*	6	3	3	*	*
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	*	*	377	374	401	465	336	425	303
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	-	-	*	-	*	-
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	-	-	*	-	-	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	*	*	*	3	*	*	4	*	5
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	*	-	-	*	*	3	*	
JC Friedrichshain-Kreuzberg	Insgesamt	11	22	8	5	39	257	208	250	271	300	296	221
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	x	x	x	-	-	-	-	*	*	*	-	-
	Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	x	x	x	-	*	*	8	32	29	28	27	14
	Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	-	-	-	-	*	*	6	*	*
	Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	*	*	250	197	212	236	261	265	202
	Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	-	-	-	-	*	-	*	-	*
	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	-	-	-	*	-	-	-	*	-
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	*	-	*	*	*	*	*	*	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	-	-	-	-	-	*	-	-	



	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	5	*	*	*	4	*	*	*	*
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	-	*	*	*	*	-	-	*	*

Erstellungsdatum: 28.02.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 352718

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Leistungsminderung nach Minderungshöhe

Land Berlin (Gebietsstand November 2023)  
Zeitreihe, Datenstand: Februar 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Gebiet	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23
<b>ELB mit mind. einer Leistungsminderung</b>												
Berlin	434	820	1.095	953	742	2.350	2.450	2.980	3.767	3.237	3.093	2.620
JC Neukölln	87	212	315	283	197	548	555	706	784	711	547	471
JC Treptow-Köpenick	40	69	96	70	68	199	150	204	318	246	203	196
JC Steglitz-Zehlendorf	13	33	48	42	48	126	143	124	136	119	123	70
JC Tempelhof-Schöneberg	36	38	40	23	25	118	183	266	329	213	154	170
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	24	27	17	29	34	58	98	105	113	115	102	70
JC Pankow	25	39	40	28	19	46	119	163	170	122	152	158
JC Reinickendorf	22	40	47	42	24	83	93	149	201	186	186	181
JC Spandau	51	135	190	207	140	464	433	485	509	360	433	339
JC Friedrichshain-Kreuzberg	15	30	29	20	41	258	203	245	263	287	288	221
JC Mitte	47	58	71	61	45	56	56	182	309	268	368	301
JC Marzahn-Hellersdorf	47	75	108	75	41	263	203	179	435	446	379	294
JC Lichtenberg	27	64	94	73	60	131	214	172	200	164	158	149
<b>Durchschnittliche Leistungsminderung in Euro (bezogen auf alle ELB mit mindestens einer Leistungsminderung)</b>												
Berlin	45	44	44	45	48	48	50	50	52	53	53	52,388
JC Neukölln	42	42	42	41	46	48	50	49	49	51	52	51
JC Treptow-Köpenick	44	43	46	48	48	50	54	51	60	52	52	53
JC Steglitz-Zehlendorf	42	43	52	48	52	47	50	50	49	53	52	51
JC Tempelhof-Schöneberg	46	45	47	56	52	52	50	56	55	54	53	55
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	50	46	47	52	52	47	54	51	52	58	53	53
JC Pankow	48	46	50	48	56	52	51	50	50	53	56	54
JC Reinickendorf	45	43	41	41	42	48	49	48	48	49	49	48
JC Spandau	45	43	44	44	48	46	50	50	52	53	56	55
JC Friedrichshain-Kreuzberg	44	44	44	50	49	47	48	49	49	48	49	48
JC Mitte	46	44	44	49	55	42	47	49	49	49	51	51
JC Marzahn-Hellersdorf	44	45	47	45	43	54	48	49	56	60	54	53
JC Lichtenberg	49	49	47	44	50	50	54	53	57	56	56	58

### Leistungsminderungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Land Berlin (Gebietsstand November 2023)

Zeitreihe, Datenstand: Februar 2024

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Gebiet	2018	2019	2020	2021	2022	2023									
						Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt
<b>Neu ausgesprochene Leistungsminderungen</b>															
Berlin	133.825	116.405	11.463	13.964	15.803	441	296	353	2.292	2.587	3.186	4.161	3.589	3.364	2.797
JC Neukölln	16.575	15.643	971	1.313	2.680	134	45	85	562	609	760	851	787	600	501
JC Treptow-Köpenick	10.009	8.523	815	966	1.387	40	16	33	199	168	220	400	267	221	219
JC Steglitz-Zehlendorf	5.777	5.088	1.084	1.109	757	26	11	29	123	152	132	141	130	130	70
JC Tempelhof-Schöneberg	8.685	9.823	1.054	697	1.476	14	7	13	135	193	332	391	246	169	194
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	7.225	5.865	501	386	374	8	22	19	42	96	105	115	133	103	79
JC Pankow	7.293	5.963	620	442	547	3	7	9	42	119	167	168	124	154	160
JC Reinickendorf	12.720	9.700	488	550	429	17	3	9	79	93	157	207	188	196	184
JC Spandau	12.388	11.801	2.393	1.576	1.039	81	117	61	400	443	511	553	392	481	356
JC Friedrichshain-Kreuzberg	13.832	9.687	915	1.343	1.345	8	5	39	257	208	250	271	300	296	221
JC Mitte	15.133	14.572	850	2.669	2.619	24	30	7	31	58	181	320	277	407	327
JC Marzahn-Hellersdorf	14.843	11.369	591	1.596	1.510	48	15	14	290	206	183	504	558	428	320
JC Lichtenberg	9.345	8.371	1.181	1.317	1.640	38	18	35	132	242	188	240	187	179	166
<b>Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit mindestens einer Leistungsminderung</b>															
Berlin	18.787	16.850	2.853	2.682	3.608	1.095	953	742	2.350	2.450	2.980	3.767	3.237	3.093	2.620
JC Neukölln	2.496	2.325	345	206	602	315	283	197	548	555	706	784	711	547	471
JC Treptow-Köpenick	1.193	1.102	188	162	302	96	70	68	199	150	204	318	246	203	196
JC Steglitz-Zehlendorf	785	686	211	212	167	48	42	48	126	143	124	136	119	123	70
JC Tempelhof-Schöneberg	1.323	1.326	306	106	300	40	23	25	118	183	266	329	213	154	170
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	1.019	860	134	83	99	17	29	34	58	98	105	113	115	102	70
JC Pankow	1.120	950	158	77	130	40	28	19	46	119	163	170	122	152	158
JC Reinickendorf	1.635	1.347	160	115	135	47	42	24	83	93	149	201	186	186	181
JC Spandau	1.697	1.664	487	352	246	190	207	140	464	433	485	509	360	433	339
JC Friedrichshain-Kreuzberg	2.055	1.614	270	245	368	29	20	41	258	203	245	263	287	288	221
JC Mitte	2.357	2.342	231	558	617	71	61	45	56	56	182	309	268	368	301
JC Marzahn-Hellersdorf	1.856	1.502	115	314	316	108	75	41	263	203	179	435	446	379	294
JC Lichtenberg	1.253	1.134	249	254	327	94	73	60	131	214	172	200	164	158	149

### Leistungsminderungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Land Berlin (Gebietsstand November 2023)

Zeitreihe, Datenstand: Februar 2024

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen. Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Gebiet	2018	2019	2020	2021	2022	2023									
						Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt
<b>Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</b>															
Berlin	367.251	345.176	349.714	343.877	324.104	325.434	326.424	326.693	326.666	326.897	326.445	327.767	327.770	327.554	326.957
JC Neukölln	47.624	45.424	45.880	45.115	41.844	41.255	41.332	41.264	41.262	41.230	41.102	41.252	41.201	41.171	41.073
JC Treptow-Köpenick	19.259	18.574	19.052	19.158	18.751	19.367	19.429	19.473	19.534	19.484	19.531	19.592	19.589	19.582	19.604
JC Steglitz-Zehlendorf	13.702	12.792	13.175	12.942	12.620	13.156	13.284	13.360	13.415	13.455	13.345	13.419	13.438	13.470	13.457
JC Tempelhof-Schöneberg	32.996	31.057	31.718	31.162	29.323	29.448	29.462	29.394	29.384	29.425	29.309	29.374	29.360	29.307	29.221
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	23.198	21.359	21.723	21.538	20.443	20.884	20.970	21.022	21.110	21.191	21.086	21.090	21.146	21.057	21.027
JC Pankow	24.607	23.006	24.124	23.966	22.020	22.343	22.512	22.642	22.627	22.654	22.614	22.490	22.550	22.627	22.607
JC Reinickendorf	29.140	27.789	27.514	26.843	25.787	25.737	25.732	25.693	25.685	25.671	25.561	25.768	25.774	25.763	25.755
JC Spandau	31.296	29.568	29.357	28.692	27.878	28.438	28.601	28.539	28.484	28.423	28.406	28.580	28.653	28.700	28.670
JC Friedrichshain-Kreuzberg	34.447	32.092	33.570	32.584	28.948	28.394	28.396	28.317	28.333	28.231	28.152	28.147	27.988	27.914	27.802
JC Mitte	54.490	51.174	51.162	49.717	46.085	45.445	45.483	45.589	45.449	45.473	45.466	45.663	45.495	45.593	45.461
JC Marzahn-Hellersdorf	28.009	25.522	25.479	25.323	24.322	24.546	24.705	24.812	24.879	25.058	25.267	25.582	25.634	25.513	25.611
JC Lichtenberg	28.485	26.819	26.958	26.839	26.083	26.421	26.518	26.588	26.504	26.602	26.606	26.810	26.942	26.857	26.669
<b>Leistungsminderungsquote in %</b>															
Berlin	5,1	4,9	0,8	0,8	1,1	0,3	0,3	0,2	0,7	0,7	0,9	1,1	1,0	0,9	0,8
JC Neukölln	5,2	5,1	0,8	0,5	1,4	0,8	0,7	0,5	1,3	1,3	1,7	1,9	1,7	1,3	1,1
JC Treptow-Köpenick	6,2	5,9	1,0	0,8	1,6	0,5	0,4	0,3	1,0	0,8	1,0	1,6	1,3	1,0	1,0
JC Steglitz-Zehlendorf	5,7	5,4	1,6	1,6	1,3	0,4	0,3	0,4	0,9	1,1	0,9	1,0	0,9	0,9	0,5
JC Tempelhof-Schöneberg	4,0	4,3	1,0	0,3	1,0	0,1	0,1	0,1	0,4	0,6	0,9	1,1	0,7	0,5	0,6
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	4,4	4,0	0,6	0,4	0,5	0,1	0,1	0,2	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3
JC Pankow	4,6	4,1	0,7	0,3	0,6	0,2	0,1	0,1	0,2	0,5	0,7	0,8	0,5	0,7	0,7
JC Reinickendorf	5,6	4,8	0,6	0,4	0,5	0,2	0,2	0,1	0,3	0,4	0,6	0,8	0,7	0,7	0,7
JC Spandau	5,4	5,6	1,7	1,2	0,9	0,7	0,7	0,5	1,6	1,5	1,7	1,8	1,3	1,5	1,2
JC Friedrichshain-Kreuzberg	6,0	5,0	0,8	0,8	1,3	0,1	0,1	0,1	0,9	0,7	0,9	0,9	1,0	1,0	0,8
JC Mitte	4,3	4,6	0,5	1,1	1,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	0,7	0,6	0,8	0,7
JC Marzahn-Hellersdorf	6,6	5,9	0,5	1,2	1,3	0,4	0,3	0,2	1,1	0,8	0,7	1,7	1,7	1,5	1,1
JC Lichtenberg	4,4	4,2	0,9	0,9	1,3	0,4	0,3	0,2	0,5	0,8	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6

## Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

### Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (neu festgestellte Leistungsminderungen).

### Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10 Prozent, 20 Prozent oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen mindern grundsätzlich das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen jedoch nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wegen Leistungsminderung wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

### Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.

### Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

## Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

### Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote

### Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt, folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte in der Zeit im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge, erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratoriums-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab dem Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab dem Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt, es findet keine Prüfung mehr auf eine Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung statt. Ab dem Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Transformation](#)  
[Ukraine-Krieg](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.